

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2 und 6; ArbGG § 2 Abs. 1
Nr. 2 und Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80; ZPO § 256

Leitsätze:

1. Hat das Landesarbeitsgericht zwar in der richtigen Verfahrensart entschieden, die Klage jedoch mit der Begründung als unzulässig abgewiesen, der Kläger prozessiere nicht in der richtigen Verfahrensart, und ist diese Entscheidung mit dem zulässigen Rechtsmittel erfolgreich angefochten, so führt dies zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.
2. Entgeltansprüche, die ein Betriebsratsmitglied wegen seiner Teilnahme an einer Schulungs- oder Bildungsveranstaltung (§ 37 Abs. 6 BetrVG 1972) geltend macht, sind im Urteilsverfahren zu verfolgen (Bestätigung des Beschlusses vom 18. Juni 1974 - 1 ABR 119/73 - demnächst AP Nr. 16 zu § 37 BetrVG 1972).

Aktenzeichen: 1 AZR 574/73

Urteil des BAG vom 17. September 1974

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 574/73

5 Sa 365/73 Hamm

Verkündet am
17. September 1974

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. September 1974 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Lohauß für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 19. September 1973 - 5 Sa 365/73 - aufgehoben.

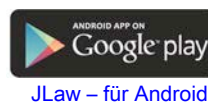
Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist Vorsitzender des im September 1972 gewählten Betriebsrats bei der Beklagten. Am 8. Januar 1973 faßte der Betriebsrat der Beklagten den Beschluß, den Kläger für die Zeit vom 28. Januar bis zum 3. Februar 1973 zur Teilnahme an dem von der IG Metall in der Bildungsstätte Sprockhövel durchgeführten Lehrgang "Betriebsräte I" zu entsenden. Dieser Beschluß wurde der Beklagten unter dem 8. Januar 1973 mitgeteilt. Die Beklagte stellte den Kläger für die Schulungsveranstaltungen zwar frei, lehnte jedoch die Übernahme von Schulungskosten ab. Hierwegen ist zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits und dem Betriebsrat bei der Beklagten ein Beschlußverfahren anhängig. Die Beklagte weigert sich auch, dem Kläger für die Dauer der Schulungsveranstaltung das Arbeitsentgelt weiterzuzahlen.

Mit der Klage begehrt der Kläger die Zahlung des ihm während der Dauer der Schulungsveranstaltung entgangenen Lohnes in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 238,84 DM netto nebst Verzugszinsen.

Er hat die Auffassung vertreten, er habe eine Schulungsveranstaltung im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG besucht, für deren Dauer die Beklagte ihm das Arbeitsentgelt fortzuzahlen habe.

Der Kläger hat deshalb beantragt,

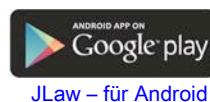
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 238,84 DM netto nebst 4 % Zinsen seit dem 28. Februar 1973 zu zahlen.

Die Beklagte hat zur Begründung ihres Klageabweisungsantrags den Standpunkt vertreten, daß es sich bei der erwähnten Schulungsveranstaltung nicht um eine solche im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG gehandelt habe. Auch komme eine Lohnzahlung aufgrund des § 37 Abs. 7 BetrVG nicht in Betracht, da die Schulungsveranstaltung von der zuständigen obersten Arbeitsbehörde nicht als geeignet anerkannt worden sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Arbeitsgericht hat durch Urteil vom 8. Mai 1973 unter Abweisung der Klage im übrigen die Beklagte zur Zahlung von 119,42 DM nebst 4 % Zinsen seit 28. Februar 1973 verurteilt und die Berufung zugelassen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers – der einen Antrag auf Abgabe des Rechtsstreits an die erste Instanz zur Verhandlung und Entscheidung im Beschlußverfahren nicht gestellt hat – zurückgewiesen und auf die Berufung der Beklagten die Klage insgesamt als unzulässig abgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, der vom Kläger geltend gemachte Lohnanspruch sei im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu verfolgen; das vom Kläger gewählte Urteilsverfahren sei nicht die richtige Verfahrensart.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision zugelassen. Der Kläger verfolgt mit seiner Revision seinen Klageantrag weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers veranlaßt, das angefochtene Urteil aufzuheben.

1. Zur Frage, in welcher Verfahrensart das Betriebsratsmitglied Entgeltansprüche verfolgen muß, die es wegen der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung i.S. des § 37 Abs. 6 BetrVG 1972 geltend macht, hat der Senat zwischenzeitlich wiederholt, zuletzt durch Beschluß vom 18. Juni 1974 – 1 ABR 119/73 – (demnächst AP Nr. 16 zu § 37 BetrVG 1972) entschieden. Er hat sich in den Beschlußgründen eingehend mit den Gesichtspunkten auseinandergesetzt, die das Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil für seine Auffassung vorgebracht hat.

- 4 -



- 4 -

a) So hat der Senat nicht nur in den vom Landesarbeitsgericht erwähnten Beschlüssen vom 30. Januar 1973 (AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972) und vom 11. Mai 1973 (AP Nr. 2 zu § 20 BetrVG 1972), sondern auch im Urteil vom 5. März 1974 - 1 AZR 50/73 - (AP Nr. 5 zu § 20 BetrVG 1972) und in dem schon erwähnten Beschluß vom 18. Juni 1974 - 1 ABR 119/73 - entschieden, daß das Betriebsverfassungsgesetz 1972 die Rechtsgrundlage des Lohnfortzahlungsanspruchs des Betriebsratsmitglieds bei berechtigter Arbeitsversäumnis nicht geändert hat. Der Senat hat darauf hingewiesen, § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 wolle wie § 37 Abs. 2 BetrVG 1952 mit unterschiedlichem Wortlaut aber gleichem Sinn nur sicherstellen, daß dem Betriebsratsmitglied, sofern es wegen seiner Tätigkeit in dieser Eigenschaft Arbeitszeit versäume, der ihm nach dem Arbeitsvertrag zustehende Lohn erhalten bleibe. Dabei spielt es wegen des Wortlautes und dem aus ihm erkennbaren Sinn des § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 - entgegen der vom Landesarbeitsgericht in dem angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung - keine rechtserhebliche Rolle, ob Fälle im Anwendungsbereich des § 616 Abs. 1 BGB "nur" aus sozialen Gründen einen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts gewähren. Ansprüche der in Rede stehenden Art sind und bleiben deshalb bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG und gehören nicht zu den "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG i.d.F. vom 19. Januar 1972. Sie sind daher im Urteilsverfahren zu entscheiden.

b) Die vom Landesarbeitsgericht aufgezeigte Gefahr divergierender Entscheidungen, wenn das einzelne Betriebsratsmitglied einerseits ihm anläßlich der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung entstandene Kosten nach § 40 BetrVG 1972 im Beschlußverfahren, andererseits den über § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 vermittelten Lohnfortzahlungsanspruch im Urteilsverfahren geltend zu machen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

hat, ist dem Senat schon bisher nicht verborgen geblieben. Im Urteil vom 5. März 1974 - 1 AZR 50/73 - hat der Senat näher ausgeführt, dieser Gefahr könne nicht zuletzt dadurch begegnet werden, daß das eine Verfahren bis zur Entscheidung des anderen ausgesetzt wird (vgl. dazu auch: Dütz, Verfahrensrecht der Betriebsverfassung, AuR 1973, 353 [370]).

c) Das Landesarbeitsgericht meint endlich, der Zwang zur Betreibung verschiedener gerichtlicher Verfahren beschwöre die Gefahr herauf, daß die Arbeitsgerichtsbarkeit den Rechtsgenossen entfremdet, das Vertrauen der Bürger zu ihr beseitigt werde. Nach der Erfahrung ist jedoch davon auszugehen, daß Betriebsratsmitgliedern - nur diese können in die vom Landesarbeitsgericht aufgezeigte Lage kommen, und bei den sonstigen Rechtsgenossen, insbesondere den Arbeitnehmern, wird sich das Ergebnis und seine Begründung herum-sprechen - die vom Senat schon wiederholt herausgestellten rechtlichen Erwägungen geläufig sind oder doch alsbald geläufig werden. Andernfalls würde man ihnen, die auch und gerade mit Rechtsfragen aus dem Betriebsverfassungsrecht befaßt werden, nicht das nötige Vertrauen für eine sach- und fachgerechte Amtsausübung entgegenbringen. Gerade im vorliegenden Falle wurden vom Anspruchssteller selbst von vornherein die Lohnfortzahlungsansprüche im Urteils-, die Kostenansprüche im Beschlußverfahren verfolgt, was beispielhaft gegen die vorerwähnte Erwägung des Landesarbeitsgerichts spricht. Wegen der vom Antragsteller vorgenommenen und insoweit der Rechtssystematik entsprechenden Unterscheidung braucht der Senat nicht zu der Frage Stellung nehmen, ob ein Verfahren in ein Urteils- und in ein Beschlußverfahren zu trennen ist, wenn Lohnansprüche und Auslagenersatz zusammen geltend gemacht werden (vgl. dazu auch: BAG AP Nr. 1 zu § 37 BetrVG 1972).

2. Die dargelegten Gründe führen zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an die Vorinstanz. Das Landesarbeitsgericht muß selbst eine sachlich-rechtliche Würdigung vornehmen, die es bisher bewußt und aus seiner Sicht folgerichtig unterlassen hat.

- 6 -



- 6 -

Wenn der Kläger meint, der Senat könne selbst im Sinne seiner Anträge erkennen, weil der festgestellte Sachverhalt dazu ausreiche und eine weitere Sachaufklärung nicht zu erwarten sei, so kann ihm der Senat darin nicht folgen. Zwar trifft es zu, daß das Revisionsgericht bei Vorliegen der eben genannten Voraussetzungen auch dann abschließend entscheiden kann, wenn die Vorinstanz beispielsweise die Klage fälschlich wegen Fehlens des Rechtsschutzinteresses abgewiesen hat. Dieses vom Kläger vergleichsweise herangezogene Beispiel läßt sich aber nicht auf den hier vorliegenden Fall übertragen. Hier hat das Landesarbeitsgericht die Klage ausschließlich mit der Begründung abgewiesen, das vom Kläger gewählte Urteilsverfahren sei nicht die richtige Verfahrensart. Der entscheidende Unterschied zur prozessualen Klageabweisung wegen Fehlens des Rechtsschutzinteresses liegt nach der Auffassung des Senats darin, daß dort notwendig ein – wenn auch nur entfernter – Bezug zur materiellen, also sachlich-rechtlichen Seite hergestellt werden muß, um überhaupt beurteilen zu können, ob das Rechtsschutzinteresse vorliegt oder nicht. Das aber ist bei – ebenfalls prozessualer – Abweisung der Klage wegen Geltendmachung des Anspruches in der angeblich unrichtigen Verfahrensart weder notwendig, noch hier – wie schon dargelegt – durch das Landesarbeitsgericht erfolgt. Dem Grundsatz der Verfahrensökonomie steht der Gedanke entgegen, daß jedenfalls in der letzten Tatsacheninstanz materiell-rechtlich in der zutreffenden Verfahrensart zu entscheiden ist. Das entspricht der systematischen Bedeutung der richtigen Verfahrensart, die das Arbeitsgerichtsgesetz selbst mit der Unterscheidung zwischen Urteilsverfahren und Beschlußverfahren deutlich macht.

gez. Dr. Müller

Wendel

Bichler

Mause

Dr. Lohauß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

